

Neue Justiz

Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung

399

Chefredakteurin:

Rechtsanwältin Adelheid Brandt **Anschrift der Redaktion:**

Anklamer Straße 32 • 10115 Berlin • Tel. (030) 4427872/73 • Fax (030) 4425314 • e-mail: neuejustiz@aol.com 53. Jahrgang • Seiten 113-168

Das »Beschleunigte Verfahren« in Brandenburg aus rechtsstaatlicher Sicht*

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder

Der Autor setzt sich kritisch mit der Anwendung des »Beschleunigten Verfahrens« in Brandenburg auseinander und erhebt rechtsstaatliche Bedenken gegenüber einer geradezu euphorischen »Nutzung« dieser Verfahrensart. Zumindest das sog. besonders »Beschleunigte Verfahren«, bei dem der Beschuldigte möglichst gleich am nächsten Tag abgeurteilt wird, Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

I. Ein Brandenburger Steckenpferd

Die Justiz in Brandenburg kann in einem Punkt dem Beobachter große Sorgen bereiten: Er betrifft das »Beschleunigte Verfahren«, das durch das Verbrechensbekämpfungsg von 1994 in dieser Form in die Strafprozeßordnung gekommen ist. Es handelt sich hierbei kurz gesagt um ein Sonderstrafverfahren, das sich dadurch auszeichnet, die Rechtsstellung des Beschuldigten zu verschlechtern: Bei einem einfachen Sachverhalt oder einer klaren Beweislage soll der Beschuldigte ohne Haftgrund gem. §§112 f. StPO verhaftet werden können, damit ihm sofort oder in kurzer Zeit der Prozeß gemacht werden kann. Hierzu muß dem Beschuldigten die Anklage erst zu Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt werden, das Zwischenverfahren entfällt, seine Verteidigerwahl wird eingeschränkt und ihm wird sogar vor dem Amtsrichter das Beweisantragsrecht entzogen. Die Strafe kann bis zu einem Jahr ohne Bewährung betragen, selbst die lebenslange Entziehung der Fahrerlaubnis ist in dieser Verfahrensart zulässig.

Dieses Meisterstück der »Verbrechensbekämpfung« aus dem *Kantherschen* Bundesinnenministerium setzt das sozialdemokratisch regierte Brandenburg nun weit mehr um als selbst Bayern und, vielleicht viel erstaunlicher: Es ist noch stolz darauf,¹ man findet sich »eindrucksvoll«,² spricht von einem »Steckenpferd«.³

Hatte man es 1995 in 1.939 Fällen, d.h. in 10% aller Aburteilungen angewandt, so steigerte man sich im nächsten Jahr auf 2.901 Fälle gleich 12,5% und 1997 auf 3.462 Fälle, was 14% aller Strafurteile ent-

spricht. In diesem Jahr soll's noch mehr werden,⁴ bei 2.448 Schnellverfahren gleich 18% war man schon bei Halbzeit.⁵ Doch damit nicht genug:

Aus dem Justizministerium wurde bereits verkündet, es sei das Ziel, das »Beschleunigte Verfahren« »mittelfristig« mindestens in 5.000 Fällen jährlich anzuwenden.⁶ Es sind von dort schon öffentlich Überlegungen angestellt worden, daß sich »wesentliche Teile« der 80% Verurteilungen, die bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe betragen, für diese Verfahrensart eignen würden,⁷ und es wird auch vorgeschlagen, die Strafobergrenze im »Beschleunigten Verfahren« auf zwei Jahre Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erhöhen.⁸ Die Ministerialbürokratie findet hier damit inzwischen - trotz aller ursprünglichen Skepsis in der Justiz⁹ - durchaus Anklang: Das *AG Cottbus* hat es als Ziel bezeichnet, jedes zweite Strafverfahren so abzuschließen,¹⁰ das *AG Potsdam* hat dies schon fast erreicht.¹¹ Der Sprecher der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder fordert öffentlich die Ausweitung dieser Verfahrensart auf Jugendliche; er habe die SPD-Landtagsfraktion bereits davon überzeugt¹² - und offenbar auch Justizminister *Bräutigam*.¹³ Die Arbeitsgruppe »Jugendkriminalität« der SPD-Fraktion wird

* Leicht überarbeiteter und mit Fußnoten versehener Vortrag, den der Verf. am 29.10.1998 auf einer gemeinsamen Veranstaltung der Brandenburgischen kriminalpolitischen Vereinigung und der Friedrich-Ebert-Stiftung gehalten hat. Der Vortragsstil ist weitgehend beibehalten worden.

1 Vgl. Herzler, in: Frankfurter Stadtbote v. 12.9.1997.

2 Lemke, in: Heidelberger Komm. (HK) zur StPO, 1997, § 127b Rn 4.

3 W. Lehmann, in: Berliner Morgenpost v. 3.2.1998.

4 Grünebaum, in: Berliner Morgenpost v. 24.6.1998.

5 Baumeister, in: Märkische Oderzeitung v. 17.11.1998.

6 Lemke, in: Berliner Morgenpost v. 5.7.1998.

7 Lemke/Rothstein-Schubert, ZRP 1997, 491; Lemke, aaO (Fn 2).

8 Lemke, aaO (Fn 6).

9 Vgl. Lemke/Rothstein-Schubert, aaO (Fn 7), S. 490 f.

10 Rupieper, in: Märkische Oderzeitung v. 23.8.1996.

11 Bielefeld, DRiZ 1998, 433.

12 Neff, in: Märkische Oderzeitung v. 25.3.1998.

13 Bräutigam, in: Berliner Morgenpost v. 10.7.1998.

schon entsprechend aktiv.¹⁴ Das *AG Neuruppin* macht es vor, wenn es gerade erst 18jährige nach Jugendstrafrecht im »Beschleunigten Verfahren« aburteilt.¹⁵ Brandenburg ist entfesselt.

Nun betrifft diese Euphorie eine Verfahrensart, die von seiten der Wissenschaft fast ausnahmslos mit großer Skepsis betrachtet wird. Man schaue sich nur einmal die Kommentierungen von *Meyer-Gößner* im »Kleinknecht«¹⁶ oder die von *Paeffgen* im Systematischen Kommentar¹⁷ an. Selbst im Heidelberger Kommentar, an dem mehrere Autoren aus der brandenburgischen Justizverwaltung mitarbeiten, werden von *Krehl* meine Anwürfe gegen das »Beschleunigte Verfahren«¹⁸ als »nur allzu verständlich« bezeichnet.¹⁹ Auch der immer wieder beklagte Widerstand der Gerichte und Staatsanwaltschaften, namentlich in den alten Ländern, wo der Anteil der »Beschleunigten Verfahren« lediglich bei gut 2% liegt, sollte nachdenklich stimmen.²⁰

Woher kommt nun gerade Brandenburgs Euphorie? Ein nicht namentlich genannter Sprecher des Justizministeriums hat vor kurzem der »Zeit« gegenüber eine entwaffnende Erklärung abgegeben:

»Ein Instrument wie das beschleunigte Verfahren läßt sich natürlich leichter durchsetzen, wo eine Justiz neu aufgebaut wird, als in einem System, wo der demokratische Rechtsstaat Tradition hat.«²¹

II. Rechtsstaatliche Bedenken

Schaut man sich die §§ 417 bis 420 StPO, die das »Beschleunigte Verfahren« regeln, einmal etwas genauer an, so zeigen sich die Abweichungen von der rechtsstaatlichen Tradition. Genaugenommen muß man hier zunächst einmal zwischen zwei Formen des »Beschleunigten Verfahrens« unterscheiden,²² die man jedenfalls als Idealtypus ausmachen kann: Zum einen das »normal« beschleunigte »Beschleunigte Verfahren«, das vorsieht, den Beschuldigten nach ein oder zwei Wochen abzuurteilen. Zum anderen das vom Berliner Justizsenator *Körtling* so bezeichnete »besonders« beschleunigte »Beschleunigte Verfahren«,²³ durch das der Beschuldigte sofort, jedenfalls noch während der Frist des § 128 Abs. 1 StPO, abgeurteilt wird: Festnahme - Vorführung - Verurteilung. »Ruck, zuck, wie et Brezelbacken«, wie ein Ostbrandenburger AG-Direktor fröhlich sagt.²⁴ Dieses »besonders« beschleunigte »Beschleunigte Verfahren« wird in Brandenburg bevorzugt,²⁵ man ist stolz auf eine Dauer von 24, höchstens 36 Stunden,²⁶ macht Pressemitteilungen, daß Straftäter etwa in Potsdam nun »vom Tatort direkt vor Gericht kommen« können.²⁷ Mit so viel Tempo hat wohl nicht einmal *Manfred Kanther* gerechnet.

So wird verständlich, warum in Brandenburg die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) keine große Rolle spielt und offenbar auch im Justizministerium als überflüssig erachtet wird.²⁸ Man braucht keine Rechtsgrundlage, um den Beschuldigten bis zu einer Woche festzuhalten. Man ist schneller.

1. »Besonders« beschleunigtes »Beschleunigtes Verfahren«

Die Regelungen der §§ 417 ff. StPO scheinen solche »besondere« Beschleunigung zuzulassen: Nach § 418 Abs. 1 I. Alt. StPO kann bei einfachem Sachverhalt oder klarer Beweislage auch »sofort« nach staatsanwaltschaftlichem Antrag auf Durchführung eines »Beschleunigten Verfahrens« verhandelt werden. Ist der Beschuldigte einstweilig festgenommen, wird er gem. § 418 Abs. 2 Satz 1 StPO ohne Ladung seinem Richter vorgeführt. Der § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO erlaubt es, daß ihm nunmehr am Anfang der beschleunigten Hauptverhandlung erstmals die Anklage bekanntgegeben wird, und zwar mündlich. Zwischen dem Vortragen der Anklage und seiner Vernehmung braucht dem Beschuldigten keine Zeit eingeräumt zu werden, seine Verteidigung vorzubereiten. Keine Norm der StPO verbietet es, daß er weitere 10 bis 30 Minuten später (so die stolzen Berichte aus der brandenburgischen Praxis) schon verurteilt ist.²⁹

Bei genauerem Hinsehen tauchen allerdings Zweifel an der Gesetzmäßigkeit des brandenburgischen »besonders« beschleunigten »Beschleunigten Verfahrens« auf. Die §§ 417 ff. StPO besagen nichts über die Dauer des Ermittlungsverfahrens. So mag es gesetzeskonform sein, eine Hauptverhandlung »sofort« nach Beendigung eines einwöchigen Ermittlungsverfahrens durchzuführen. Aber der Gesetzgeber selbst hat »eine Hauptverhandlung, die höchstens ein bis zwei Tage nach der Tat stattfindet«, als »nicht unproblematisch« angesehen.³⁰ Ob er in dieser Konstellation eine sofortige Hauptverhandlung sogar für generell unzulässig angesehen hat oder aber dies als eine Frage des Einzelfalles sehen wollte, ist aus der Begründung zum Verbrechenbekämpfungsgesetz allerdings nicht eindeutig zu entnehmen.

Geht man selbst von letzterem aus, läßt sich nicht beschwichtigend sagen, daß in der brandenburgischen Praxis nicht alles so heiß gegessen wie gekocht würde; so ruck, zuck würden i.d.R. nur kleine Ladendiebe zu Geldstrafen verurteilt werden. Zeitungsberichte belegen, daß brandenburgische Gerichte durchaus auch »ins Volle greifen«. Drei Beispiele:

a) Märkische Oderzeitung v. 21./22.2.1998:

»In einem beschleunigten Verfahren ist am Freitag ein 33jähriger Frankfurter zu einer fünfmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung und 180 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden. Der Frankfurter hatte am Vortag gegen 15.00 Uhr vor einem Super-Markt zwei polnische Viadrina-Studentinnen beleidigt und mit Bier beschüttet. Beim Eintreffen der Polizei hatte der Angetrunkene Widerstand geleistet und die Beamten mit einer Flasche bedroht...«

Nun will ich schon unterstellen, daß dieser Amokläufer zur Hauptverhandlung wieder verhandlungsfähig war, gerne auch, daß er halbwegs unverkatert zu Bewährungsstrafe und einmonatigem Arbeitseinsatz verurteilt worden ist. Ob er sich aber neben dem Rausch ausschlafen auf eine Gerichtsverhandlung vorbereiten konnte? Er muß vom unmittelbaren Bevorstehen der Verhandlung übrigens nicht einmal gewußt haben, denn bei Inhaftierten entfällt die Notwendigkeit jeglicher Ladung.³¹

b) Aber es geht noch drastischer. Märkische Oderzeitung v. 10.10.1996:

»Nur einen Tag nach dem jüngsten Angriff auf einen Ausländer in Brandenburg ist ein 23jähriger Deutscher in einem beschleunigten Verfahren zu einer einjährigen Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden...«

Ich hatte Gelegenheit, wenige Tage nach diesem Urteil des *AG Brandenburg/Havel* mit Staatssekretär *Dr. Faupel* über dieses Verfahren zu sprechen, und zwar am Rande einer Tagung, auf der *Faupel* meine Positionen zum »Beschleunigten Verfahren«³² grundsätzlich strikt zurückgewiesen hatte.³³ Auf meinen Vorhalt, daß ein solches Urteil kaum mit den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonven-

14 Märkische Oderzeitung v. 17.3.1998.

15 Berliner Morgenpost v. 11.7.1998.

16 Kleinknecht/Meyer-Gößner, StPO, 43. Aufl. 1997, vor § 417 Rn 3-6.

17 Paeffgen, in: Systematischer Komm. zur StPO, 1996, vor § 417 Rn 4-10.

18 Scheffler, NJW 1994, 2191 ff.

19 Krehl, in: HK, vor § 417 Rn 3.

20 Vgl. Peschel-Gutzeit, in: Berliner Morgenpost v. 26.8.1996; siehe auch Burgle, StV 1998, 516 f.

21 Die Zeit v. 3.9.1998; siehe auch Lemke/Rothstein-Schubert, aaO (Fn 7), S. 488.

22 Ähnlich RieS, in: Lowe/Rosenberg, 24. Aufl. 1987, § 212 Rn 5, 6; Loos, in: Alternativkomm. StPO, 1992, § 212 Rn 2.

23 Körtling, in: Berliner Morgenpost v. 24.6.1998 und v. 4.7.1998.

24 Ruppert, in: Die Zeit v. 3.9.1998.

25 Lemke, in: Märkische Oderzeitung v. 6.7.1998.

26 Baumeister, in: Die Tageszeitung v. 25.8.1998; Grünebaum, aaO (Fn 4).

27 Berliner Morgenpost v. 2.4.1998.

28 Vgl. Lemke, aaO (Fn 2).

29 Vgl. Ruppert, in: Märkische Oderzeitung v. 12.9.1996; Rупіеper, aaO (Fn 10).

30 BT-Drucks. 12/6853, S. 36.

31 Vgl. Wachtler, StV 1994, 160.

32 Scheffler, in: Märkische Oderzeitung v. 18.9.1996.

33 Faupel, in: Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 1, 1998, S. 26.

tion in Übereinstimmung gebracht werden könnte, antwortete mir *Faupel*, auch er sehe solche Urteile mit großer Sorge. Die Euphorie seines Ministeriums ist aber dadurch offensichtlich ungemindert geblieben.

c) Nun zum dritten, noch krasserem Beispiel:

Am 18.3.1998 wurde vom *AG Frankfurt/Oder* ein 20jähriger, der einen Polen bedroht hatte, wegen Nötigung zu einem Jahr ohne Bewährung zwei Tage, nachdem die Tat angezeigt worden war, verurteilt.³⁴ Der Verurteilte leugnete seine Täterschaft³⁵ und wurde trotzdem im »Beschleunigten Verfahren« verurteilt, und zwar zur Höchststrafe. Das immer wieder als Beschwichtigung zu Hörende, das »Beschleunigte Verfahren« käme nicht bei einem Bestreitenden in Betracht,³⁶ ein Geständnis sei also fast so etwas wie eine ungeschriebene Prozeßvoraussetzung, wird hier rechtstatsächlich widerlegt. Die brandenburgische Justiz scheut, zumindest im Einzelfall, auch hiervor nicht zurück.³⁷ Übrigens in Übereinstimmung mit den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren: Nach Nr. 146 soll es »vor allem« beantragt werden, »wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen«.

Daß spätestens in dieser Konstellation selbst bei angenommener Vereinbarkeit mit der Strafprozeßordnung ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Raum steht, kann, so glaube ich, nicht ernsthaft bestritten werden. Man nehme etwa die Kommentierung von *Schorn* in seinem EMRK-Kommentar noch zum alten »Beschleunigten Verfahren« gem. §§ 212 ff. StPO zur Kenntnis:

»Bestreitet aber der Angeklagte, so wird ihm bei Anwendung des § 212 die >ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Verteidigung< fehlen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im beschleunigten Verfahren bis auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erkannt werden kann... Erwägt man des Weiteren, daß dem Angeklagten gegen die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kein Widerspruchsrecht zusteht, so wird das Gericht im Einzelfälle sorgfältig prüfen müssen, ob die Aburteilung einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 b MRK darstellt.«³⁸

Beim »besonders« beschleunigten »Beschleunigten Verfahren« brandenburgischer Art, an das *Schorn* nicht einmal dachte, kommt noch eines hinzu: Schon 1959 hat der damalige Bremer Generalstaatsanwalt *Harms Dünnebier* ausgeführt, allein wegen der »Schockwirkung« der Verhaftung dürfe nach der EMRK eine Hauptverhandlung frühestens nach drei Tagen durchgeführt werden;³⁹ bis heute wird ihm regelmäßig von namhaften Strafprozessualisten zugestimmt.⁴⁰

Wie sehr das auch in dem zuletzt berichteten Fall gelten mag, sei etwa belegt durch die Bemerkung eines den Prozeß beobachtenden Bundestagsabgeordneten, der Pressemeldungen zufolge besonders über die Arroganz erschrocken war, die der Angeklagte selbst vor Gericht noch an den Tag gelegt hatte.⁴¹ Keine Zeit zu überlegen, ob man nicht vielmehr Reue und Einsicht zeigen sollte. Und noch weiter: Der Beschuldigte bestritt nicht nur schlicht seine Täterschaft, sondern bot sogar einen Alibizeugen auf, dem das Gericht nicht glaubte. Gegen diesen Zeugen läuft nun ein Ermittlungsverfahren wegen Falschaussage, gegen den ohnehin schon Verurteilten erwägt die Staatsanwaltschaft einen »Nachschlag«. Wäre auch bei ausreichender Vorbereitungszeit nach ruhiger Besprechung mit dem Verteidiger diese neuerliche Schuldverstrickung als Verteidigungsstrategie gewählt worden?⁴² Pointiert: Hat hier das »Beschleunigte Verfahren« Straftaten verursacht?

Besorgt macht, daß es Anhaltspunkte dafür gibt, daß von seiten der Justizverwaltungen eigentlich »unüberlegte« Reaktionen des Beschuldigten im »Beschleunigten Verfahren« sogar durchaus erwünscht sind: So lobte die damalige Berliner und jetzige Hamburger Justizsenatorin *Lore Maria Peschel-Gutzeit* am »Beschleunigten Verfahren«, der Beschuldigte habe keine Zeit, sich »Selbstverteidigungsstrategien oder Verharmlosungsideen« auszudenken.⁴³

Man lasse sich diese Worte auf der Zunge zergehen: Sie besagen

darin liegen würde, daß man den Beschuldigten überrollen kann, weil er so schnell nicht in der Lage ist, sich zu wehren. Denn, was anderes will die EMRK, wenn sie dem Beschuldigten das Recht gibt, seine Verteidigung ausreichend vorzubereiten, als ihm Zeit zu geben, »Selbstverteidigungsstrategien« zu entwerfen!? Genau dies ist sein geschütztes Recht! Selbstverständlich ist es legitim, »Verharmlosungsideen« zu entwickeln, sich im guten Licht darzustellen, um Strafmilderung zu kämpfen. Wer dies als für den Strafprozeß dysfunktional betrachtet, wer lieber Geschockte im Gerichtssaal haben möchte, muß sich nach seinem Verständnis vom Rechtsstaat fragen lassen.

Daraus ergibt sich: Zumindest das »besonders« beschleunigte »Beschleunigte Verfahren« verstößt gegen die EMRK. Brandenburg sollte nicht stolz sein - es sollte sich schämen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß es - nicht zufällig - in allen drei genannten Beispielfällen um Ausländerfeindlichkeit gegangen ist.⁴⁴ Im Gegenteil: Gerade Straftaten, die die Volksseele zum Kochen bringen, brauchen, mit dem Münchner Strafrechtsprofessor *Bernd Schünemann* gesprochen, eine »Atmosphäre ruhiger Gelassenheit«.⁴⁵ Wer dies bei Rassisten nicht einsehen will, der sei erinnert, daß 1968 mit Vorliebe demonstrierende Studenten beschleunigt abgeurteilt wurden⁴⁶ - übrigens auch *Beate Klarsfeld* nach ihrer »Kiesinger-Ohrfeige«.⁴⁷ Vor dem *AG Heilbronn* sind denn auch vor kurzem Castor-Gegner beschleunigt zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.⁴⁸ Ich zitiere *Peter Rieß*, den früheren Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz:

»Keineswegs ist das beschleunigte Verfahren ein geeignetes Mittel, um in unruhigen Zeiten wirksame Verbrechensbekämpfung zu demonstrieren.«⁴⁹

2. »Normal« beschleunigtes »Beschleunigtes Verfahren«

Dem Gesetzgeber hat aber bei der Neugestaltung des »Beschleunigten Verfahrens« kein Schnellgericht brandenburgischer Prägung vorgeschwebt, sondern ein Verfahren, das durch den Wegfall der schriftlichen Anklage und des Zwischenverfahrens sowie die radikale Verkürzung der Ladungsfristen (bzw. sogar vorsorgliche Verhaftung) in kurzer Zeit, die Gesetzesmaterialien sprechen von ein bis zwei Wochen,⁵⁰ abgeschlossen werden kann. Aber auch diese »softere« Variante unterliegt rechtsstaatlichen Bedenken, die - mit Ausnahme der Hauptverhandlungshaft, zu der ich deshalb nichts weiter ausführen will - auch die Brandenburger Variante betreffen. Demzufolge möchte ich mich hierzu nicht auf den Hinweis beschränken, daß eine Beschleunigung, die durch die »Durchbrechung des wohlwogenen

34 Märkische Oderzeitung v. 20.3.1998.

35 Märkische Oderzeitung v. 17.6.1998.

36 Lemke/Rothstein-Schubert, aaO (Fn 7).

37 Siehe auch Ruppert, in: Berliner Morgenpost v. 2.10.1998.

38 Schorn, EMRK, 1965, Art. 6 Abs. 3b Anm. 5.

39 Dünnebier, GA 1959, 273.

40 Rieß, in: LR, § 212a Rn 24; Schünemann, NJW 1968, 976; Herzog, ZRP 1991, 127 ff.; Fezer, ZStW 106 (1994), 14; Ambos, Jura 1998, 292; vgl. schon Siegert, GS 102 (1933), 39 f.

41 Junghanns, in: Märkische Oderzeitung v. 19.3.1998.

42 Vgl. schon Siegert, GS 102 (1933), 40 f.

43 Peschel-Gutzeit, aaO (Fn 20).

44 Inzwischen hat laut Berliner Morgenpost v. 12.12.1998 das AG Potsdam einen Polen wegen räuberischen Diebstahl nach einem Tag zu zehn Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Ähnlich AG Potsdam, bei Bielefeld, aaO (Fnll), S. 429 f.

45 Schünemann, aaO (Fn 40), S. 975; so auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, aaO (Fn 16), vor § 417 Rn 3; Bandisch, StV 1994, 158; Neumann, StV 1994, 275.

46 Schünemann, ebenda; K.-H. Lehmann, DRiZ 1970, 287; Herzog, aaO (Fn 40), S. 125 ff.

47 Siehe dazu Herzog, ebenda, S. 125.

48 Die Tageszeitung v. 24.3.1998.

49 Rieß, aaO (Fn 40), § 212 Rn 8; siehe näher Herzog, aaO (Fn 40), S. 125 f.

regelmäßigen Verfahrensganges« erreicht wird, mit dem Bundesrichter Meyer-Goßner gesprochen, »eo ipso suspekt« ist.⁵¹

a) Meyer-Goßners Argwohn ist leicht nachvollziehbar bei der Eliminierung des Zwischenverfahrens. Es macht einen Unterschied, ob ein Beschuldigter vor einer Hauptverhandlung durch die Notwendigkeit eines Eröffnungsbeschlusses geschützt ist, der eine ausformulierte Anklage, gerichtliches Gehör und die Annahme hinreichenden Tatverdachts durch das Gericht voraussetzt, oder ob, wie im »Beschleunigten Verfahren«, der Richter nach Aktenlage entscheidet, ohne dabei - so die h.M.⁵² - verpflichtet zu sein, überhaupt den Tatverdacht zu prüfen.

Aber selbst wer diesen Aspekt mit Blick auf das Klientel des »Beschleunigten Verfahrens« als bloß theoretische Fragwürdigkeit abtut, muß nachdenklich werden, wird er mit praktischen Folgerungen konfrontiert. So berichtet die »Zeit« aus Eisenhüttenstadt, der »Hochburg« des »Beschleunigten Verfahrens«,⁵³ daß dort nun offenbar mit dem Zwischenverfahren auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegrationalisiert wird. Wörtlich:

»Die Polizei schickt die Anzeige nicht mehr der Staatsanwaltschaft, sondern gleich Richter Ruppert. Der entscheidet dann, ob sich der Fall für ein Schnellverfahren eignet und setzt gleich einen Termin fest. Anschließend sendet er ein Fax an die Anklagebehörde - die so als letzte von der Beschuldigung erfährt und nur noch ihren Segen geben kann.«⁵⁴

Die Anhörung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt gem. § 163 a Abs. 1 StPO wird ausdrücklich als »störend und überflüssig« bezeichnet.⁵⁵ Hier haben sich die rechtsstaatlichen Traditionen des Strafverfahrens in ein Nichts aufgelöst.

b) Materiell soll Voraussetzung eines »Beschleunigten Verfahrens« gem. § 417 StPO ein »einfacher Sachverhalt« oder eine »klare Beweislage« sein. Nun ist schon diese Formulierung ein Meisterstück moderner Gesetzgebung: Muß man hier, wie etwa mein Hamburger Kollege Gerhard Fezer meint, das »oder« als »Irreführung« eigentlich als »und« lesen?⁵⁶ Der Gesetzgeber wollte allerdings in der Tat ausdrücklich ein »Beschleunigtes Verfahren« auch dann ermöglichen, wenn ein komplizierter Sachverhalt, aber eine einfache Beweislage vorliegt!⁵⁷ Es kann sogar darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf zum VerbrechensbekämpfungsgG völlig auf diese Tatbestandsmerkmale »verzichten« wollte, um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern.⁵⁸ Nach der Entwurfsbegründung sollte das »Beschleunigte Verfahren« »insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen« ermöglicht werden.⁵⁹ Als Voraussetzung sah der Entwurf zu § 417 StPO allein das Kriterium vor, ob »die Sache zu sofortiger Verhandlung geeignet ist«. Nimmt man diese Worte ernst und interpretiert man auf dieser Grundlage nochmals die Voraussetzungen für das »Beschleunigte Verfahren«, so ergibt sich ein klassischer Zirkelschluß: Das »Beschleunigte Verfahren« ist zulässig, wenn eine schnelle Aburteilung möglich erscheint; eine schnelle Aburteilung erscheint möglich, wenn im »Beschleunigten Verfahren« verhandelt wird.⁶⁰

Legt man aber das Kriterium des einfachen Sachverhalts dennoch zugrunde und sieht es als notwendige Voraussetzung für die Durchführung des »Beschleunigten Verfahrens« an, so zeigt sich, daß das »Beschleunigte Verfahren« eigentlich niemals durchgeführt werden dürfte.⁶¹ Denn zum abzuurteilenden Sachverhalt gehört auch der Strafzumessungssachverhalt. Und gerade im Anwendungsbereich des »Beschleunigten Verfahrens«, also dann, wenn das gesamte Sanktionenspektrum bis zur Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Aussetzung zur Bewährung möglich ist, ist der Strafzumessungssachverhalt niemals einfach.⁶² Hier konkurrieren doch - von Entscheidungsmöglichkeiten wie §§ 153 u. 153a StPO, §§ 59 u. 60 StGB schon einmal abgesehen - Geldstrafe, Bewährungsstrafe und unausgesetzte Freiheitsstrafe miteinander! Und die Entscheidung zwischen diesen

machen. Er darf nicht aufgrund weniger Minuten Hauptverhandlung diese Wahl treffen. Es sei erinnert, was der Gesetzgeber dem Richter allein für Ermittlungen zur Frage der Strafaussetzung in § 56 Abs. 1 StGB vorgibt:

»Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.«

Diese hier »namentlich« aufgezählten Umstände ermitteln Brandenburger Richter in einer Hauptverhandlungsdauer, die kaum die Länge einer Werbeunterbrechung im Fernsehen übersteigt? Ich verweise auch noch auf § 47 Abs. 1 StGB, der sich mit dem Konkurrenzverhältnis von Freiheitsstrafen zu Geldstrafen beschäftigt:

»Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.«

Der BGH fordert hierfür eine »besondere Begründung« im Urteil.⁶³ Und das alles aufgrund von ein paar Minuten Hauptverhandlung?

Der § 47 Abs. 1 StGB hat übrigens im brandenburgischen »Beschleunigten Verfahren« durchaus einen bemerkenswerten Anwendungsbereich. Da der Gesetzgeber im letzten Augenblick noch in § 418 Abs. 4 StPO vorgesehen hat, daß ab 6 Monaten zu erwartender Freiheitsstrafe ein Pflichtverteidiger bestellt werden muß wird nicht selten eine Freiheitsstrafe verhängt, die an dieser Grenze liegt. Seitens der Justizverwaltung verlaublich hierzu, daß diese Pflichtverteidigerregelung weg müsse, weil in Brandenburg zu beobachten sei, »daß die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen ankündigt, nicht so sehr das stets angemessene, sondern eher das gerade noch angemessene, aber insofern zweckmäßige Strafmaß von höchstens sechs Monaten Freiheitsstrafe zu beantragen.«⁶⁴

Zusammengefaßt: Gerade im Bereich des »Beschleunigten Verfahrens« liegt niemals ein einfacher Sachverhalt, ein einfacher Strafzumessungssachverhalt jedenfalls, vor. Nur in einem ausschließlich an der Tatschuld orientierten Tatstrafrecht, in dem man aus der Tat quasi taxenmäßig die Strafe entnehmen könnte, wäre dies denkbar. Oder konkreter: Ein einfacher Strafzumessungssachverhalt liegt allenfalls bei schweren Straftaten vor, also jenseits der Grenzen, bis zu der die Konkurrenz zwischen Geldstrafe, Bewährungsstrafe und unausgesetzter Freiheitsstrafe existiert, nämlich ab zwei Jahren Freiheitsstrafenerwartung. Und selbst dies wurde genaugenommen nur dann gelten,

51 Meyer-Goßner, in: LR, 23. Aufl. 1978, vor § 198 Rn 16.

52 Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, aaO (Fn 16), § 418 Rn 3 mw.N.; Ambos, aaO (Fn 40).

53 Vgl. Ruppert, aaO (Fn 37).

54 Die Zeit, 3.9.1998.

55 Ruppert, in: Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 3 (erscheint demnächst).

56 Fezer, in: KMR, 1996, § 417 Rn 11; ähnlich Kleinknecht/Meyer-Goßner, aaO (Fn 16), § 417 Rn 16; OLG Stuttgart, StV 1998, 585 (586).

57 BT-Drucks. 12/6853, S. 35; so auch Krehl, in: HK, § 417 Rn 1.

58 Ebenda, S. 34.

59 Ebenda.

60 Siehe Scheffler, aaO (Fn 18), S. 2192; zustimmend Ambos, aaO (Fn 40), S. 291; siehe auch Neumann, StV 1994, 276.

61 Siehe dazu Schmitt, ZStW 89 (1977), 645; Schönemann, aaO (Fn 40), S. 975; Herzog, aaO (Fn 40).

62 So auch Paefßen, aaO (Fn 17), § 417 Rn 13; Loos/Radtke, NSZ 1996, 9 f.; siehe auch Burtle, aaO (Fn 20), S. 517.

63 BGH bei Miel NSZ 1982, 453.

Scheffler, Das »Beschleunigte Verfahren« in Brandenburg aus rechtsstaatlicher Sicht

ginge man von der Stufen- oder Stellenwerttheorie aus⁶⁵ und nicht von der herrschenden Spielraumtheorie.

c) Der nächste Punkt, in dem das »Beschleunigte Verfahren« den Beschuldigten gegenüber dem Normalverfahren benachteiligt, wird meistens übersehen, obwohl er bei genauerem Hinsehen als durchaus problematisch einzustufen ist: Wie erwähnt, ist bei einer Straferwartung von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe dem Beschuldigten im »Beschleunigten Verfahren« ein Verteidiger zu bestellen. Nach herrschender Ansicht⁶⁶ soll hier nicht § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO gelten, der dem Beschuldigten das Recht auf eigene Auswahl eines Pflichtverteidigers einräumt. Nun scheint sich dies, oberflächlich betrachtet, nur als theoretisches Problem darzustellen, ist doch bei dem mit dem »Beschleunigten Verfahren« beglückten Klientel kaum ein diesbezüglicher Wunsch zu erwarten.

Darum geht es jedoch nur in zweiter Linie: Eigentlich wäre dem Beschuldigten eine Frist zur Verteidigerbenennung einzuräumen, für die vier Tage i.d.R. nicht reichen sollen.⁶⁷ Die Durchführung des »Beschleunigten Verfahrens« unter Verteidigermitwirkung kann aber, ist der Beschuldigte nicht einmal zu befragen, ruck, zuck mit einem präsenten Verteidiger durchgeführt werden. Nun muß eigentlich die Hauptaufgabe des Verteidigers in dieser Situation zumeist darin bestehen, die sofortige Aburteilung zu verhindern. Denn eines scheint mir klar: Da, wie auch im Gesetzgebungsverfahren unverhohlen betont worden ist, die Aburteilung in wenigen Tagen der Abschreckung dienen soll,⁶⁸ ist der Beschuldigte regelmäßig in der großen Gefahr, kurz nach der Tat ein »Mehr« an Strafe zu bekommen als in einer Atmosphäre ruhiger Gelassenheit. Ich vermute, daß etwa in den drei berichteten Fällen ein paar Wochen später weniger Strafe verhängt worden wäre. Daraus folgt, daß ein Verteidiger normalerweise - nimmt er die Interessen seines Mandanten ernst - die Durchführung des »Beschleunigten Verfahrens« torpedieren muß. Dies wird dem halbwegs versierten Verteidiger auch gelingen.⁶⁹ Deshalb hat der ehemalige Berliner Justizsenator *Jürgen Baumann* einmal pointiert gesagt, mit Verteidiger komme die Durchführung eines »Beschleunigten Verfahrens« »kaum je in Betracht«.⁷⁰

Das bedeutet nun aber, daß es für Gerichte ein sinnloses Unterfangen wäre, einen Verteidiger zwecks Aburteilung im »Beschleunigten Verfahren« zu bestellen, dessen Bestellung darauf hinausläuft, nicht im »Beschleunigten Verfahren« aburteilen zu können. Aus diesem Kreislauf gibt es nur den Ausweg, einen willfähigen Rechtsanwalt beizusetzen, der mitspielt, mit anderen Worten, der willens ist, insoweit die Interessen seines Mandanten, vorsichtig formuliert, zurücktreten zu lassen. In einem Kommentar heißt es dann auch bezeichnend:

»Bestellt werden dürfen nur solche Verteidiger, die auch bereit sind, die Verteidigung in einer sofortigen oder kurzfristig anberaumten Hauptverhandlung zu übernehmen.«⁷¹

d) Die eigentliche Crux der Regelungen des »Beschleunigten Verfahrens« liegt aber in der vereinfachten Beweisaufnahme gem. § 420 StPO. Lassen wir die Absätze 1 u. 2 der Vorschrift, nach denen es zulässig sein soll, alles mögliche zu verlesen, außer Betracht, weil ihre Anwendung an die Zustimmung des Beschuldigten geknüpft ist; auf die sich hieraus ergebenden Probleme wird noch zurückzukommen sein. Das Hochproblematische an dieser Vorschrift ist der Abs. 4, der dem Beschuldigten das förmliche Beweisantragsrecht schlichtweg entzieht. Welchen Sinn diese Norm im »Beschleunigten Verfahren« eigentlich haben soll, hat mir noch niemand erklären können: Sofern man betont, daß das »Beschleunigte Verfahren« ohnehin eine Art »Konsensualverfahren« wäre, weil der Beschuldigte sich ihm leicht entziehen könne,⁷² braucht man auch keine Sorge vor querulierenden Beweisanträgen zu haben. Wenn Sachverhalt und Beweislage wirklich so eindeutig sind, kann man solche Beweisanträge zudem auch ohne

Aber, und dies ist das Dramatische: Nicht nur, daß die Norm im »Beschleunigten Verfahren« eigentlich keinen Nutzen bringen kann, sie schadet: Gerade dann, wenn eine Sache anscheinend einen einfachen Sachverhalt und eine klare Beweislage aufweist, ist das Beweisantragsrecht als schützendes Korrektiv unabdingbar. Es kann doch nicht angehen, daß ein Richter aufgrund des gleichen Vor-Urteils, der Fall sei klar, mithin schon aufgeklärt, einen dies in Zweifel ziehenden Antrag ablehnen kann. Nirgends ist doch das Beweisantragsrecht wichtiger als dort, wo ein Gericht glaubt, die Sache sei schon aufgeklärt.

Ganz deutlich: Wenn sich in den wenigen Minuten beschleunigter Hauptverhandlung keine neuen Aspekte von selbst aufdrängen, muß der Richter eigentlich jeden Beweisantrag mangels Aufklärungsbedürftigkeit ablehnen, will er sich nicht dem Vorwurf aussetzen, im »Beschleunigten Verfahren« verhandelt zu haben, ohne von dem Vorliegen der Voraussetzungen überzeugt zu sein!

Nun halte man mir nicht entgegen, daß es für solche Fälle die Berufung gibt. Nicht nur, daß durch den Hinweis auf den Instanzenverlust die Benachteiligung des mit dem »Beschleunigten Verfahren« überzogenen virulent und die Beschleunigung ad absurdum geführt wird, ist folgendes zu bedenken: Bekanntlich werden die meisten im »Beschleunigten Verfahren« verhängten Urteile sofort rechtskräftig,⁷³ in Eisenhüttenstadt etwa 90%.⁷⁴ Es erscheint schon fraglich, ob ein solcher Verzicht nach einer Hauptverhandlung, die durchgeführt wurde, bevor »Selbstverteidigungsstrategien« entwickelt werden konnten, immer gut überlegt ist, denn daß so viele ruck, zuck Verurteilte mit ihrer Strafe einverstanden sind, ist kaum anzunehmen.⁷⁵ Es ist bemerkenswert, wenn sich etwa die Justizsenatorin *Peschel-Gutzeit* gerade über diesen Effekt freut.⁷⁶ Und es kommt noch in dieser Konstellation die unter dem Stichwort des »herausgefragten Rechtsmittelverzichts«⁷⁷ bekannte Gefahr hinzu: Es alarmiert, wenn am *AG Eisenhüttenstadt*, einem Bericht der »Zeit« zufolge, eine Angeklagte am Ende eines »Beschleunigten Verfahrens« mit folgenden Worten bedacht worden ist: »Nehmen Sie das Urteil an? Sie haben ja sowieso keine Wahl!«⁷⁸ Doch, die hatte sie, und wenigstens die hätte sie in Ruhe treffen dürfen.

Und daß das »Beschleunigte Verfahren« irrtumsanfällig ist, belegt auch ein anderes Beispiel: Am 31.7.1998 beantragte die *Staatsanwaltschaft in Frankfurt/Oder* die Aburteilung im »Beschleunigten Verfahren« gegen einen 18jährigen wegen Körperverletzung eines Afrikaners.⁷⁹ Später zieht sie den Antrag zurück, nicht etwa, weil die Sache kompliziert geworden wäre, sondern weil sich eine Vorstrafe herausgestellt hatte und man nun eine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr erreichen wollte.⁸⁰ Die Hauptverhandlung im Normalverfahren Mitte September - so schnell kann es gehen, wenn man will - endete nach fünf Verhandlungstagen ohne Verurteilung. »Die Beweis-

65 Gallas, ZStW 80 (1968), 4; Henkel, Die »richtige« Strafe, 1969, S. 23 ff.; Schöch, in: FS Schaffstein, 1975, S. 258 ff.; Horn, in: SK-StGB, 6. Aufl. 1995, § 46 Rn 33 ff.

66 Anders Loos/Radtke, NStZ 1996, 10.

67 OLG Düsseldorf, StV 1990, 536; zustimmend Pfeiffer, StPO, 2. Aufl. 1999, § 142 Rn 2.

68 BT-Drucks. 13/2576, S. 3.

69 Näher Scheffler, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Aktuelles Verfahrensrecht und Strafverteidigung, 1996, S. 275 f.

70 Baumann, in: FS Klug, 1983, S. 462.

71 Fezer, aaO (Fn 56), § 418 Rn 15.

72 Lemke/Rothstein-Schubert, aaO (Fn 7), S. 491.

73 Siehe auch Dünnebier, GA 1959, 276; Geppert, GA 1979, 288.

74 Ruppert, aaO (Fn 55).

75 Vgl. Paeffgen, aaO (Fn 17), vor § 417 Rn 1: Die Kriterien des »Beschleunigten Verfahrens« »schreien geradezu nach Rechtsmittel-Einlegung«; siehe aber auch Dünnebier, aaO (Fn 73), S. 276.

76 Peschel-Gutzeit, in: Vorwärts 11/1997.

77 Dahs, in: FS Schmidt-Leichner, 1977, S. 17 ff.

78 Ruppert, aaO (Fn 24).

79 Märkische Oderzeitung v. 1./2.8.1998.

aufnahme habe die Anklage widerlegt, begründete Richter *Andreas Müller* die Entscheidung« laut »Märkische Oderzeitung«. ⁸¹ Zudem habe »die Polizei >in außerordentlicher Eile ermittelt< und dabei Fehler« gemacht. - Was wäre wohl im »Beschleunigten Verfahren« herausgekommen?

III. Folgerungen

Was folgt nun aus dieser Kritik? Sollten die §§ 417 ff. StPO abgeschafft werden, sollte das brandenburgische Justizministerium die Staatsanwaltschaft anweisen, nicht mehr das »Beschleunigte Verfahren« zu beantragen? Die Forderung ist, das weiß ich, chancenlos, obwohl gar nicht so abwegig: So enthält etwa auch die neue polnische Strafprozeßordnung, die vor kurzem in Kraft getreten ist, kein »Beschleunigtes Verfahren« mehr, was ausdrücklich mit rechtsstaatlichen Bedenken begründet wird. ⁸²

Oder sollte wenigstens als eine Art »Kompromiß« angestrebt werden, die Durchführung des Verfahrens an die Zustimmung des Beschuldigten zu knüpfen? Das ist immerhin die Rechtslage in zahlreichen anderen Ländern. ⁸³ Die meisten früheren Entwürfe zu einer neuen deutschen Strafprozeßordnung wollten ein solches Zustimmungserfordernis einführen, ⁸⁴ auch in der Literatur wird es immer wieder gefordert. ⁸⁵ Eine grundsätzlich durchaus akzeptable Alternative zur Abschaffung: Zum einen gibt es, wenngleich auch begrenzter als oft behauptet, Konstellationen, in denen das »Beschleunigte Verfahren« den Beschuldigten schützt: ⁸⁶ Ich denke hier vor allem an die Konstellation, daß ein Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik eine Geld- oder Bewährungsstrafe zu erwarten hat, ein Strafbefehl aber deshalb nicht in Betracht gezogen wird, weil er keine Sicherheit entsprechend § 127a oder § 132 StPO leisten kann. ⁸⁷ Zum anderen stellen sich für das Gros der Beschuldigten all die hier besprochenen Probleme nicht praktisch, weil sie sich passiv verurteilen lassen und weder gleich noch später eine aktive Verteidigung führen würden.

Freilich würde auch hier ein Problem virulent, das schon unter dem Stichwort des »herausgefragten Rechtsmittelverzichts« angesprochen wurde: Inwieweit bestünde die Gefahr, daß die Zustimmung des Beschuldigten, der zumeist die Rechtslage nicht ansatzweise überblickt, herausgefragt wird, daß der Beschuldigte »überrumpelt« wird? ⁸⁸ Es hat mich in diesem Zusammenhang nachdenklich gemacht, wenn mit Blick auf die brandenburgische Justiz bemerkt wird, vor allem junge Menschen würden sich dann nicht gegen das »Beschleunigte Verfahren« wehren, wenn man ihnen die »anderen Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörde bis hin zur Beantragung eines Haftbefehls« verdeutliche. ⁸⁹ Denn wenn ich diesen Satz richtig verstehe, geht es nicht darum, die jungen Beschuldigten gewissermaßen zu belehren, was die automatische oder jedenfalls zu erwartende Folge wäre, wenn nicht im »Beschleunigten Verfahren« verhandelt werden kann, sondern um mehr: Da sich insbesondere aus § 113 StPO ergibt, daß Untersuchungshaft auch bei praktisch allen Bagatelldelikten angeordnet werden könnte ⁹⁰ - was bekanntlich nicht geschieht -, hat ein angsteinflößender Hinweis auf die theoretischen rechtlichen Möglichkeiten durchaus etwas Irreführendes. ⁹¹

Konsequent wäre es also eigentlich, wenn dann vorgesehen würde, daß immer, wenn im »Beschleunigten Verfahren« verhandelt werden soll, ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Das ist auch schon gefor-

dert worden, ⁹² läßt sich auch ohne weiteres mit der Dogmatik zu § 140 StPO vereinbaren: Es liegt eben eine schwierige Rechtslage vor, muß der Beschuldigte abwägen, zwecks beschleunigter Aburteilung auf Verteidigungsmöglichkeiten zu verzichten.

Ich weiß selbstverständlich, daß ich mich mit diesen Erwägungen zur Zeit kriminalpolitisch im Abseits befinde. Denn natürlich, das läßt sich so gut wie jeder Äußerung entnehmen, wird von der Brandenburger Justizverwaltung die euphemistisch »Entlastung« oder »Effektivierung« genannte geringere Personalintensität des »Beschleunigten Verfahrens« geschätzt. Der Präsident des *AG Potsdam* rechnet hoch, daß »Beschleunigte Verfahren« 50% weniger Personal brauchen. ⁹³ Und wenn man bedenkt, daß ein Strafverfahren, wie jeder Praktiker weiß, nicht deshalb dauert, weil ein Beschuldigter auf seine Anklageschrift hin Stellung nehmen kann, eine einwöchige Ladungsfrist hat und über sein Beweisantragsrecht verfügen darf, sondern deshalb, weil im Verwaltungsdienst katastrophale Zustände herrschen - in der brandenburgischen Justiz sollen nur 70% aller Stellen im Schreibdienst besetzt sein - ⁹⁴, so daß etwa Verfügungen oder Beschlüsse erst nach Monaten abgeschrieben und zugestellt werden, erkennt man den wahren Hintergrund des »Beschleunigten Verfahrens«:

Auf Kosten der Beschuldigtenrechte werden Verfahrensteile wegrationalisiert, die nur deshalb verzögern und »stören«, weil die Justiz aus fiskalpolitischen Gründen heraus keinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zustande bringt. »Ohne die Möglichkeiten des kurzen Prozesses hätten wir die Flut an Anzeigen gar nicht bewältigen können«, resümiert denn auch der Leitende Oberstaatsanwalt in Frankfurt/Oder. ⁹⁵

Ich will deshalb zum Ende mit einer Pressemeldung illustrieren, wie ein Strafverfahren aussehen kann, wenn die Justiz etwa gegenüber einem Krawallbruder ein schnelles Urteil will, aber wegen der hohen Straferwartung nicht im »Beschleunigten Verfahren« verhandeln kann:

»Wegen eines Flaschenwurfes auf Polizisten bei den Maikrawallen vor drei Wochen in Berlin ist gestern ein 27jähriger Mann zu eineinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.« ⁹⁶

Eine gute Zeitspanne. Verteidigungsrechte gewährt, und dennoch folgt die Strafe der Tat auf dem Fuße.

81 Märkische Oderzeitung v. 24.9.1998.

82 Näher Dasziewicz/Nowak/Stachowiak, *Proces Karny Czesc Szczegolna*, 1996, S. 175.

83 Vgl. Müller, *GA* 1995, 173 (zu Frankreich); Garde, *DRiZ* 1997, 253 (zu Dänemark); Ambos, *ZStW* 110 (1998), 244 ff. (zu Südamerika).

84 Näher Gallrein, *Das schleunige Verfahren im Strafprozess*, 1934, S. 80 f., 90 f.

85 Paeffgen, *aaO* (Fn 17), vor § 417 Rn 10; Fezer, *aaO* (Fn 56), vor § 417 Rn 5; K.-H. Lehmann, *DRiZ* 1970, 289; Dahn, in: *FS Baumann*, 1992, S. 356; Loos/Radtke, *aaO* (Fn 66), S. 14; Ambos, *aaO* (Fn 40), S. 293.

86 Ähnlich Dahn, ebenda, S. 356 Fn 64.

87 Näher Scheffler, in: Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 2, 1999, S. 180 f.

88 Herzog, *aaO* (Fn 40).

89 Lemke/Rothstein-Schubert, *aaO* (Fn 7), S. 490.

90 Hellmann, *NJW* 1987, 2184.

91 Vgl. Herzog, *aaO* (Fn 40).

92 Siegert, *GS* 102 (1933), 49 f.; Schmitt, *ZStW* 89 (1977), 646; vgl. auch Loos, *aaO* (Fn 22), § 212 Rn 3.

93 Bielefeld, in: *Berliner Morgenpost* v. 16.8.1998; ders., *aaO* (Fn 11); ähnlich Herrmann, in: *Märkische Oderzeitung* v. 16.9.1997.

94 Märkische Oderzeitung v. 25.6.1997; siehe auch Bielefeld, *aaO* (Fn 11), S. 431.

95 W. Lehmann, *aaO* (Fn 3); ähnlich Ruppert, *aaO* (Fn 55).

96 Märkische Oderzeitung v. 26.5.1998.